

Oh

Sammelband

246

x



Continuata

SPECIES FACTI

Wie es weiter mit denen **Wostocki-**
schen inhafftirt gewesenen Magistrats-Per-
sonen abgangen / und auff was vor beschwerliche
Conditiones selbige loß gelassen worden

Nebst

einer kurzen Betrachtung
der aus denen im Gefängniß erzwungenen
Vergleichs-Puncten, der Bürgerschaft un-
vermendlich zuwachsenden
Inconvenientien

Anno 1715.



Continuans

SPECIES FACTI

Die in dieser Art beschriebene
Species ist diejenige, welche
in der Natur vorkommt, und
die durch die Kunst nicht
erzeugt werden kann.

Die in dieser Art beschriebene
Species ist diejenige, welche
in der Natur vorkommt, und
die durch die Kunst nicht
erzeugt werden kann.

Ann. 172.



Ben da diese vorbergehende kurze jedoch warhafftige *facti species* noch unter der Presse ist / wird aus dem Mecklenburgischen versichert / daß die zu Schwerin inhaftirte Burgermeister und Rath / samt denen gefänglich dahin geschleppten aus denen 100. Männern / *radio carceris* endlich bewogen und mürbe gemacht / mit Ihro Durchl. und Dero Ministris abermahl in Tractaten sich eingelassen / damit Sie nur einmahl der biß dahin ausgestandenen unerträglichen Quaal des Hungers / Durstes / Kummers / / Stantes und Unflats abkommen mögten. Ja man weiß auch dabey / daß diese Ehrliebende Personen bereitß mit einem abgezwungenen Eyde sich reverßiren müssen / einen projectirten Vergleich zu vollziehen / und darauff diese *criminis læsæ superioritatis* beschuldigte / so kurz vorherho in *sqvalore carceris* zu ver schwächten werth geachtet sind die Gnade gehabt haben / ben der Fürsitz. Taffel gesetzt und wol accommodirt zu werden ; Sar manifestis Indiciis daß ihr Verbrechen bloß darin bestanden / daß Sie dem Einmahl bey Anretung Ihrer Würde und function freywillig der Stadt geleiteten treuen Eyde nicht haben entgegen handeln / noch in die Verschonung der Stadt principalsten Gerechtsame so fort willigen wollen.

Gleich wie man nun zwar solche Einlassung / als etwas Ihres posterirät präjudicirliches Ihrer Verantwortung heimgestellt seyn läßet: Also in dieses hingegen doch gewiß / daß in Gefängnissen / als Unbeliebigen für Delinquenten gehörigen Orten vorgenehmene Tractaten so wenig als derselben Schluß der Stadt / und denen dazu gezwungenen Personen heilsam und ersprießlich seyn können. So gewiß der hierzu gebrauchte Modus wenn auch im übrigen ein Tractat noch so verträglich schiene / in Rechten reprobirte / und von der ganzen Welt abhorrire wird. Denn / weil 1. In Gefängnissen keine freywillige Handlung / so zu vergleichen allerdings Basir & fundamentum abgeben soll / sich finden kan / so mag das Vorgeben / es seyn doch gleichwol die Inhaftirte wehrenden Tractaten auff dem inneren Schloßplatz und brüweilen im Schloßgarten frey herum spazieren gegangen / die Offenbare Richtigkeit dieser gezwungenen Tractaten nicht aufheben / noch einen gebabten freyen Willen interiren / indem die ersärende dennoch notoriè (a) *con inuè* überall mit Wachten umgeben / oder verfolgt gewesen / (b) des Abends wieder zu ihren Zekeln müssen wandern / (c) mit keinem Menschen ohn Erlaubniß sprechen müssen / (d) auch niemand zu Ihnen gelassen worden / (e) die an Sie

abgelassene Brieffe durch curiule Hände eröffnet / und quasi re bene getâ wieder zu g gemacht sind/ (f) die impressio carceris, ejus; squaloris so fest bey Ihnen gefasset hat / daß die Furcht wezu auch der allerstandhaftigste endlich gerathen kan / samt dem unvermeidlichen Schrecken / für der so offt wiederholten Quaal / der Sie auff keinerley Art sich sonst entledigen können/ Sie zu solchen resolutionibus gebracht/ die Sie vorhin / da Sie frey und ungezwungen waren/ durch auß nicht fassen mögen. (g) Der Magistrat und die aus denen 100. Bürgern gefangene extra stam circum, scilicet extra curiam, (Wo Sie allein freye Stimmen hetten führen können) gesetzet und wieder ihren Willen detiniret waren. Auch endlich (h) Ihrer Haft nicht eher erlassen worden / als bis unterschrieben und eingegangen / was man von Ihnen zu erzwingen gewillet gewesen. Dahero dann dergleichen Transacte auff keinerley Weise bestehen mögen. Conferatur hac de re Brunnem. Comment. ad ff. lib. IV. Tit. 2. ad L. qui in carcerem 22. numero 1. & 2 cum citatō Mantio de Rest. Tit. 4. num. 37.

II. Die Subjecta betreffend / so den gezwungenen Vergleich zu vollziehen / juratō versprechen müssen / sind vor sich und von selbst nicht ermächtigt / die Jura und Privilegia der Stadt (deren Bestes Sie bis in die Grube zu wissen und zu beobachten einen körperlichen und zwar freywilligen Eyd beym Antritt Ihres Officii geschworen) ohne der gemeinen Bürgerschaft Einwilligung zuvergeben; Indem es gültig seyn soll / was man in solchen Hauptsachen schlicht von jeder ein Rostock/ die Gemeine 4. Gewercke / und die ganze Stadt mit dazu gezogen werden müssen / wie dieserwegen die Erbverträge de anno 1573. §. desgleichen circa finem, und de Anno 1594. §. pon. 112. & §. 119. desgleichen nachzuschlagen / allwo solche transigentes in angezogener Ordnung nach denen B. und R. recensirt sind; Vielweniger sind auch

III. Die transigirende Subjecta von der Bürgerschaft dazu instruirt oder bevollmächtigt gewesen. Wie doch Anno 1573. durch der Stadt Bevollmächtigte Deputirte die syndicos die damalige Handlung gepflogen zu seyn / aus des gedachten gedruckten Erbvertrags letzterem Paragrapho erhellet / und die von etlichen Seculis her bestätigte Observanz es also mitbringet / daß in rebus Universitatis ac singularum tam arduis, da es um die beste Gerechtsame der Stadt zu thun ist / mit Zuziehung aller derer / welchen daran gelegen / geschlossen werden muß. Ja es hat das Fürsil. Schwerinische Ministerium dieses selbst erkant / wenn in dem Project zur Vollziehung das 4. Gewerck Insiegel ad convalidandum actum fürzudrücken novissimè verlangt von der Bürgerschaft aber gänglich verweigert worden / wie besser unten erwehnet werden wird. Und ist es deßhalben so ferne / daß die gefangene gewesene zu dergleichen Handlung authorisirt worden / daß vielmehr diesem entgegen

IV. Gesante 100. Bürger/ bevor Sie auseinander gekommen/ da theils derselben nach Schwerin in Haft gebracht/ die übrigen und zwar mehresten aber/ (vielleicht/ weil man mit so vielen Gefangenen sich nicht beladen wollen) zu Kosteck geblieben sich mit einander vereindaret/ und den 25. April. a. c. durch 12. Deputirte Ihres Mittels coram duobus Notariis solenniter protestiren/ und eventualiter declariren lassen/ daß weilen Sie nach vorhin bereits aufgestandenen harten Tractamenten noch härtere extremitäten besorgen müssen/ bis Sie dazu gebracht würden etwas der NB. „Stadt Gerechtsamen und Ihrem geleisteten Bürger Ende zu wieder laufendes einzugehen/ zu willigen und zu unterschreiben/ „Sie in kraft und Vollmacht der gangen Bürgerschaft freywillig/ wollbedächtlich und an Lydis Stader/ „solches alles/ als wieder Ihren Dillen/ *per vim inevitabilem* „abgedrungen/ und *metu majoris mali* gethan/ unkräftig und ungültig als wäre es memahlen geschichen/ wolten gehalten haben. Wozu noch ferner kommt;

V. Daß noch *novissima* nemlich am 24. Julii der Kosteckische Magistrat an die übrige aus dem Collegio der 100. Männer/ so in der Stadt zu rücke geblieben/ per literas gesonnen/ und Sie ersuchet/ daß Sie zu denen in Schwerin vorsehenden Tractaten entweder selbst erscheinen/ oder auch Deputatos NB. mit Vollmacht und denen Siegeln der 4. Gewercke übersenden möchten/ und also mehr als zuvorkant haben/ daß ohne solcher der Biergewercke Zustimmung eine so wichtige Handlung nicht gültig seyn könne; Worauff aber von gedachten übrigen 100. Männern/ so mit der übrigen Bürgerschaft in Kosteck das *Corpus Repräsentativum totius Civitatis* der Zeit war/ wohlgedachtem Magistrat unterm 27. Julii mit dem Fürstl. Käuffer so das Schreiben eingeliefert geantwortet worden/ daß (a) Sie die vordenen Vorfabren so theuer erworbene und durch Kayserl. NB. *Judicata* seilte genug gesetzte *Jura* und *Privilegia* der Stadt nicht vergeben könnten/ (b) bedenclich und wieder rechtlich hielten selbst oder per *deputatos ad locum custodie invitari* zu erscheinen/ und Handlung selbst zu pflegen/ oder auch (c) das verlangte Biergewerck Siegel dahin zu überschreiben; da vielmehr (d) zu Kosteck in *Curia* als einem tunc temporis freyen Orthe NB. Nach Maßgebung der 100. Männer Ordnung welche solches expresse im Munde hätte/ die *consultationes* angefiellet werden müsten.

Wenn aber diesen ungeachtet der Magistrat dennoch transigiren/ und die absentes pro *präsentibus* halten wolte/ so müsten (e) Sie dawieder *sollemnissime* protestiren/ und solches *negotium* nicht anders/ als *metu custodie & radio ulterioris carceris extortum* octren und ansehen/ so Ihren und der Stadt Rechten und Privilegien unnamach;

unnachtheilig seyn müste. Und diese Protestation haben auch die 100. Männer Biergewercke und gesaunte Bürgerschaft (so bald Sie Nachricht davon erhalten) gleichfalls coram Notario zum Überflüß gethan.

Man füge diese von denen extra custodiam gewesenem 100. Männern / die freyen Muthes waren / agnoscirte Requirita zu der übrigen detinireten aufgestandenen Ovaal und Beängstigung / so wird man überall finden / daß die tractirende unvermeidig gewesen / theils als unbevollmächtigte und die mir nichten das Corpus repräsentativum Civitatis ausmachen / theils als Gefangene / wieder geleisteten Eyd / und vorgenommene Abrede oder Vereinbarung / der Stadt Berechtigte so hinzugeben; folglich alles auff so nichtiges Werck gebauete gänglich zerfallen muß; indem vielmehr

VI. Die in Klostoch zurück gebliebene der 100. Männer zusamt denen 1000. die Biergewercke / Aemter und Zünfte / bey der Gefangenschaft der Magistrat-Verföhnen und der wenigen aus den 100ten / so die Helffte des ganzen Collegii nicht ausmachen / (so lange Sie nicht liberè in Curia mit Ihnen sich berathen und schließen können /) die Stadt allein repräsentiret / durch Ihre Contradiction und Protestation der wenig Gefangenen alle und jede Handlungen bewandten Umständen nach ungültig gemacht oder zernichtet / und die Jura Civitatis . wenn gleich die Gefangene solche zuverschenden gewilliget / auff recht zu erhalten / ermächtigt gewesen / und forthm allenfalls seyn müsten; folglich hoc casu mit Zug zu sagen sey / quod planè nil actum sit; Um so viel mehr da

VII. Die Herren Bürgermeistere und Raths Herren samt denen Gefangenen aus dem Collegio der 100. Männer in Klostoch nicht so balde von Schwerin wieder zurück gekommen / als die übrige der 100. (mehr als 50. ander Zahl /) samt den 4. Gewercken und der gancken Bürgerschaft / (So bald Sie von einem im Gefängniß errichteten Project eines Vergleiches Nachricht erhalten / und ein solches durch zuehn Gelegenheit gehabt /) dagegen solenniter mündlich coram Notariis und nachmahls schriftlich protestiret / allem solchen nichtigen Beginnen contradiciret / und Vollmachten ad agendum in Judicio Anlico imperiali pro denuò, (uti jam à Sacra Casarea Majestate in antecessum per Mandatum d. 9. Martii a. c. factum,) cassandá & annullanda ejusmodi invalidá transactione, wenn solche für bereits vollzogen wolte angezogen und gehalten worden / ertheilet haben; Wo bey Sie auch nochconstantisime bleiben.

Und wer wolte diesen guten Leuten / denen die Gemeine Woffahrt theils auvertrauet theils angelegen ist / diese großmüthige Standhaftigkeit verdencken? Mit welcher Sie der Stadt Ede und unerschütterbare Freyheit und Berechtigte / So Sie nicht erst durch die Erbverträge / wie man meinen müchte / erlanget, sondern von der ersten

fundation

fundation an / so viele Secula hindurch gehabt) Ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit nach / Ihrer Posterität zu hinterlassen / jedoch mit aller Ihrer Durchl. als ihrem rechtmäßigen Herren gebührenden unterthänigsten Respekts - Bezuegung sich angelegen seyn lassen / dabey aber keine andere als in aller Welt erlaubte rechtliche Mittel und Wege erkiesen / und lediglich Ihre Unschuld vorzutragen / auch Sr. Kayserl. Majest. als allerhöchsten Richters / allergerechteste Protection allerunterthänigst auszubitten genöthiget werden. Denn es fehlet so weit / daß die Stadt Rostock denen Civitatibus merè municipalibus (Auff freyreich denen Fürsten Städten / wie Sie in senfu communi genennet werden) zu annumeriren sey / daß vielmehr dieselbe nicht anders als *Salvis suis Juribus ac libertatibus*, mit Vorbehalt Ihrer Freyheiten und Gerechtfame / (als welche / ehe die Huldigung von der Stadt empfangen wird / nach Inhalt der Erbverträge noch 170 confirmirt werden müssen /) die Herzogen von Mecklenburg für Ihre Herren erkandt / und denen selbigen gebudiget / per consequens in denen übrigen Stücken / die Sie nicht vergeben / sondern sich vorbehalten frey geblieben / und als eine freye Stadt aller-inges zu rechnen ist. Wie in tali casu von dergleichen Städten die Doctores einmüthig solches statuiren. Vid. *Catheran. Decis. Pedemontan. 129. n. 23. Reink. de Reg. Sec. & Eccles. l. 1. Cl. 4. c. 20. n. 7. in fin. item n. 10. in fin. item n. 22. & 23. Petr. Anchor. Conf. 438. Klock. L. 1. Conf. 12. n. 52.*

Und von der Stadt Rostock insonderheit unter andern solches ihre schöne biß dahero conservirte Jura und Regalia, deren Sie Sich eben in der Maasse / wie die freyen Reichs - Städten / ausnemlich für schlechten Municipal - Städten zuerfreien hat / noch diese Stunde klahre be weisen / nemlich; das *Jus Fiscii*, *Archivi*, in *primâ instantiâ cognoscendi in causis matrimonialibus & Doctrinalibus*, *Comparatus Academiae*, *Cudendi monetam*, *Collectarum*, *Præsidii Armandiæ ad sui defensionem*, *Jus statuendi intra Civitatem*, *Merum & Mixtum imperium*, die hohe und niedrige Jagt - Gerechtigkeit / und andere mehr / die unsiretliche Reliquien und Kennzeichen voriger Freyheit sind.

Und diese (*Salvâ in reliquis libertate*) geschehene Subjection der Stadt Rostock und deren Zugehörungen ist allererst auff des Königs von Dännemarc / weyland Christophori II. Veranlassung geschehen / als die Stadt mit gutem freyen Willen / den Herzog von Mecklenburg weiland Henricum Leonem auf Königl. Befehl für ihren rechtmäßigen Herren / welchem der König alle sein an der Stadt Rostock gehabtes Recht vollkömmllich abgetreten / um das Jahr 1322. angenommen und erkandt / dabey aber ihre alte Freyheiten und Gerechtfame ausbedungen. Wie solches der vormahls berühmte *Jerus* und Antecessor *Jenenfis*, *D. Mathias Colerus* in seinen *Conflussis editis*, und zwar dem ersten Tomo mit sehr vielen hieher dienlichen Umständen deducirt,

ducirt, als Er in der Anno 1560. und folgenden Jahren zwischen denen weiland Durchl. Herren / Joh. Albrecht und Ulrich / Bebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg eines- und der Stadt Rostock andern Theils / entstandenen für Kayserl. Majest. und Dero verordneten Commissarien untersuchten grossen Streitigkeiten zu Rath gezogen worden. Wovon der hiebey Sub Nro. 13 angefügte Extractus einiger hieher zuziehenden passuum bewegten Consilii, und allenfalls das Consilium selbst mit mehrern nachzusehen ist.

Ob nun zwar nicht abzuleugnen / das / in so weit die Stadt ultro per pacta von ihrer vormahligen Freyheit abgegangen / und selbige deserrirt; solche nicht mehr angezogen werden mag. So ist doch auch gewis / das / in denen nahmentlich nicht vergebenen noch renunciirten Stücken ihrer Freyheit es sein unveränderliches Verbleiben dabey haben müsse. *Quod de Conf. bail. l. 2. Obs. 54. n. 10. cum citat. mult. LL & DD.*

Wie denn auch die Clausula des Erbvertrags deanno 1573. das die Stadt Rostock für andern Städten Mecklenburgs hoher haben seyn und bleiben sol. Und das Sie nach dessen §. nur 20. denen Fürstlichen Befehlen / die ihren wolher gebrachten Privilegien nicht zu wider zu pariren / sich ausbedungen / hoc casu solches bestätiget / und dergleichen in formam contractus ertheilte Privilegia unvierderrufflich sind / bevorab / wann / wie allhier die Verjährung von etlichen Seculis dazu kommt *Conf. Cir. Coler. l. c. à Nro. 291. 115; ad n. 311.*

Hingegen wenn auff solche Art eine Stadt oder Gemeine wieder Ihre Schuld und Willen um Ihre schönste Jura, wodurch Sie (wie die Rostock) für andern Städten Mecklenburg (wie die Erbverträge es also ausdrücken) hoher haben seyn soll / kommen und deren entsetzt werden könnte. Hilf Gott! was würde es viele Nachstellungen und Anlässe zu gewaltthätiger Entziehungen dessen geben was von Gott- und Rechtswegen dem Rechtsten zukommt?

Es hat ja die Stadt Notorie vorhin ihre eigene Militair-Verfassung / als ein offenbares Zeichen ihrer ibraltten Freyheit / wober Sie so viele Secula woll gefahren / dergestalt gehabt / das Sie sonderlich zu Friedens-Zeiten durchaus mit keiner andern als ihrer eigenen Besatzung / so von ihr allein dependiret / beschweret worden / ihr eigen Beschtz / Zeug-Haus Gewehr / und Ammunition zu der Stadt defension gehalten / dem Wort habenden Bürgermeister die Schlüssel zu den Stadt-Thoren / und die Auftheilung der Parole gebühret haben / auch die Thor- und Rapport-Zettel gereicht werden müssen / und was sonst mehr an Emolumentis und Ehr- Beweisungen aus dem Jure prædii oder Besatzungs-Recht herffissen kan.

Dabingegen / wenn es nach dem project des Vergleichs gehen soll / indem §. 2. die Stadt sich alles dessen begeben / ihr Beschtz / Gewehr / Ammunition samt dem völligen Zeughaufe mit allen dessen pertinentien

tien zum gemeinen Gebrauch (sonder entge Disposition darüber zu reserviren) einräumen/ergeben/ und im Stande erhalten/ bey erforderenden Nothfall (den Sereniss: Princeps prohibita zu determinirer sich frey behält/) die Bürger mit auff die Wache gehen/ auch wohl selbst vielleicht mit Schanzen helfen/ in Friedenszeiten/ da es so vieler Soldaten nicht bedarff/ eine beschwerliche Guarnison von 600. Mann zu Fuß/ und 50. Reutern einnehmen/ und denen dabei vorfallenden Werbungs-Excessen und Insolentien der Unter-Officirer und Soldaten (die nebst den Ober-Officirern nach dem deplorablen Exempel derer / so auff dem Lande bequartirer werden/ ungeachtet aller zur Abwendung dieses Unwesens genommenen präcaution und Beybedingung/ das Obdach und Lagerstatt/ oder die bloss Quartier weitgenug extendiren dürfften/) wacker exponirer seyn sollen/ bey Kriegeszeiten aber wied nichts gewisses dieserwegen und sonst der Größe der Guarnison halber starirer/ sondern nach eigenem Willen und Befallen des Hofes zu handeln und zu walten/ nur/ daß (1) die Beschwerd/ so bald der Casus Necessitatis cessirer/ (wovon aber die Stadt zu urtheilen Ihr schwerlich wird einfallen lassen dürffen) auch wieder aufhoben soll/ und (2) bisweilen den Stadt-Magistrat dergestalt in conflictum mit ziehen/ daß dessen Bedencken nur gehöret werde / wie auch (3) die Fortification zum präjudiz der Stadt und deren Einwohner nicht aussier Noth (welche aber diese abermahl nicht werden beurtheilen dürffen) zu extendiren/ und (4) was an Aeckeru und Gärten darin gezogen wird/ denen Eigenthümern/ nach Gelegenheit/ und wie Ihnen der Taxt wird geschet werden/ zu bezahlen/ versprochen worden.

An statt der Stadt bis dahin das völlige Jus collectandi Cives, so in §. 53. des Erb-Vertrags de Anno 1584. ohn einige Limitation oder Restriction, tam propter commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, als vorhin Ihr jederzeit zuständig von Serenissimis agnoscirer und confirmirer worden: wie auch das Recht Accens- und Strand-Gelder anzulegen/ und exigente necessitate zu erhöhen/ (ob gleich auch zugleich neben den Einwohnern der fremde Mann damit beschweret und belegt würde) eã conditione in §. 51. & 52. bemeldren Erb-Vertrages von denen Durchl. Herzogen von Mecklenburg gelassen und bestätiget worden/ daß Sie nur mittelft erstatteten Berichts darum ansuchen/ und ex præscripto ibidem dafür Jahrlich eine nimmer zu erhöhende recognition von 600. fl. geben/ und nur einen gewöhnlichen Reverfal-Brieff überreichen müssen. So wird durch das Project des gezwungenen Vergleichs §. 3. eine höchst beschwerliche/ alles Jus Collectandi, civitati competens aufhebende Accise, so Serenissimo überlassen wird/ obgleich durch Weyland Herrn Herzoges Friederichs Wilhelms Durchl. die bissherige Anno 1712.

B

bereite

beretts usq; ad Annum 1722, concedire war / der guten Stadt aufge-
bündet / davon doch gesamte Doctores (ohn Unterscheid / ob Sie Pra-
ctici, live actulegentes, oder nur Titulati sind/) und viele andre Per-
sohnen eximire seyn / die Last aber auff die guten Brauer Bürger /
Künstler und Handwerker fallen soll.

Die Jurisdiction, so sonst der Stadt dergestalt vollkömmlich
zugehöret / das auch Serenissimus selbst / wenn Sie einen oder mehr
Bürger in Rostock zu belangen hätten / solches vor dem Rath zu Ros-
tock (nach Inhalt des §. 12. des Erb-Vertrags de Anno 1573.) thun /
und die Appellationes von solchen Urtheilen / stracks und immediare
an das Käyserl. Cammer-Bericht gehen müssen / wird dem Fürstl.
Accise-Directori, so den Deputatum Senatus als otiosum Spectatorem
auff der Buden mit sitzen läßt / in effectu überlassen.

Was die Stadt ad Necessaria publica Jährlich bedarff / und über
8200. Rthlr. beträgt / soll Sie aus eines Potentioris, dem man nicht
leicht was versagen darff / Händen erwarten / und Ihre Creditores an
die Fürstl. Cammer verweisen.

Das Corpus provinciale, mit welchem die Stadt von vielen Seculis
her in perperua unione gestanden / und welches mit derselben bißher
wegen erlittenen hefftigen Brandes sehr in Gelegenheit gesehen / und
eine leidliche Quotam Ihr zugeschlagen / soll wider Willen und Danck
von Ihr deserirret / und in denen Landes-Necessariis weiter nicht sub-
leviret werden / welches alles aber vi unionis cum Constatibus olim
inita die Stadt zu ändern / ohn jenes Ihren Consens gar nicht er-
mächtiget ist ;

Ihre Alte treue Bedienten bey der Accise, denen Posten / item
Strand-Bögte / etc. welche sich lieber de facto haben absetzen lassen/
als denen violento modo auffgedrungen Fürstl. Stadt Directoribus
pariren und schweren wollen / werden der Wuth Ihrer Feinde sacrifi-
cirt / die sich dagegen wieder in die Aempter und Bedienungen ein-
practisiret haben / etc.

An statt vorhin jederzeit der Stadt die Obere-Mittlere und Nieder-
Jagt in Ihren Heyden und Wäldern / auch übrigen der Stadt-Gel-
dern unstreitig dergestalt zugestanden / das vor 13. Jahren Sereniss-
proxime defunctus solche als ein precarium ad dies vitae sich cediren
lassen / und Augustissimus Imperator verwichen Jahr die Possession
der Jagt-Gerechtigkeit / als Serenissimus jam regnans die Stadt dar-
ein curbiren wolte / derselben in summarissimo zuertant / soll Sie nach
dem §. 4. des projectirten Vergleichs dieses Regale gänzlich (auff End-
ten / Schneppen und ander klein Gefieder nach) auff ewig Sere-
nissimo abtreten. Man setzet hie die Lust / so mancher ehrlicher Mann/
ex Senatu & Civibus von solcher Gerechtigkeit haben können / an die Set-
ze und will nur von denen aus dieser Aenderung entstehenden Incon-
venientien

venientien, und zwar den Vornehmsten / weil alle vorher zu sehen un-
möglich / und alle zu berühren zu weitläufftig fallen würde / brevis
etwas anzeigen. Es ist bekandt / wie viel Schaden durch das jähr-
lich sich mehrende Wild dem armen Landmann an seiner Saat ge-
schiebet / ob nun gleich bedungen würde / daß / den Ruin der Röders-
bäger und anderer der Stadt angehöriger Bauern / Höfe und Dörf-
fer zu verhüten / man das Wild nicht zu stark wolle anwachsen lassen /
so ist es doch unum idemq; und werden die armen Leute hierüber
mit denen Forstbedienten und Jägern / ob dessen zuviel sey / oder nicht /
nimmer eins werden ; Auch wird das Forst-Collegium , oder wenig-
stens die Jäger schon Entschuldigungen und Ausflüchte zu bedencken
wissen / wodurch sie sich einer ihnen höchst verdrüßlichen Abgabe von
4. Stück roth / 6. Stück schwarz Wild / und 8. Rebe an dem Rath-
Stuhl zu Roßtock entschütten mögen. Was die Bürger zu Ehren-
und Nothfällen / für mäßigen Preiß zu kauf geliefert kriegen sollen /
wird sich nimmer / oder doch nicht so bald als es nöthig / wollen fäl-
len lassen / oder es wird auch die von denen Bürgern vorher geschehene
Meldung wieder vergessen werden / und was dergleichen mehr ist.
Am meisten aber ist das zu besorgen / weil bekant massen das
Jus lignandi von dem Jure Foresti in nimia Extentione sua sehr
aufgehoben worden wil. Indem viele / sonderlich ex Jcis Neo-
tericis der Meynung sind / daß demselben Gehalt zu thun sey / ex ra-
tione .

Quod etiam Dominus, vel Possessor Silvae Venatoriae qui alteri
venandi Servitutum debet grandes & annosas arbores magnò
numero cedere non possit, ne servitus, constituta deterior fiat.
Vid. DD. passim.

Daß der guten Stadt / (welche den dritten Theil noch vom Brande
her wüste liegen hat und des Bauholzes zur Auffbauung der
Brand-Stetten mehr als keine andere Stadt in Mecklenburg be-
dürffend ist /) das benöthigste dazu unter allerhand des Forst-Colle-
gii oder doch der Forst-Bedienten eronnenen prætexten , wird ver-
füget oder wenigstens also difficultirt werden / daß Sie sich dessen nur
wird begeben müssen. An die Nutzung aber des weichen Holz
wird Sie nicht einst gedencken dürfen / weil durch solches offte-
re Holzen das Wild dergestalt geschubet / oder unflät und schwä-
chern gemacht wird / daß solches Blackern kein treuer Jäger dulden
kann. Und endlich weißet die traurige Erfahrung / wie durch das
Jagen mit vielen Hunden und Pferden / welches wenigstens um
Jacobi pflaget anzugehen / da die besäeten Felder solten gemähet
werden / das schöne Korn / wovon der Landmann sein kümmerli-
ches Auskommen haben / und leben sol / in den Grund pflaget ruinire
zu werden. Welches nicht minder als der Stadt-Seldern / denen
Roßtock



Rosstocker Hospitalien / Heil. Geist und St. Jürgen Gütern und
Dörffern / (deren Jagten ad Dies vitæ Serenissimo auch gegen jähr-
licher Erlegung zwanzig Nthl. überlassen werden sollen) begangen
würdt.

Ferner wil auch im Project des Vergleichs und zwar im §. 6. circa
finem der Stadt benommen werden/ Ihre verfehlt Land-Güter/wo-
mit Sie ja sonst liberrimam disponendi facultatem gehabt/ anderen
zu überlassen. Wenn es gleich der Stadt Nutzen und Bestes ersor-
derte/ Indem Sie solche leidlich vor Sich nur zu reluiren ermächtigt
seyn soll.

Im §. 7. des Projectirten Vergleichs in principio heben Ihre Durchsl.
die a Fiscali contra B. und R. Syndicum & Protonotarium, auch die
Bürgerchaft der Stadt/ denn auch von einigen der Bürger durch
ders constituirten Procuratorem, D. Kohlen / wider jene angestellte
Processus gänzlich auff / und aboliren solche in totum. Sat manifestö
Indiciö, daß / seit dem die Gefangene dem Willen des Hofes sich
accommodiret/ Ihr imputiretes Verbrechen sofort verschwinde / und
D. Kohl nur wider den Magistrat aufgebracht sey; seine Vollmacht
aber nicht produciren könne; denn sonst könnte man den Process den
andere angestellt / mitnichten aboliren.

§. 8. Müffen die Magistrats-Persohnen samt der Bürgerchaft
(welche so gar indigné von denen / die Ihrer Jurisdiction unterworfs
fen gewesen / tractiret / und in so grosse miseriam gestürzet worden /)
denenselben alles verzeihen / die rechtmässige Vindictam wider Sie
schwiltiden und fahren zu lassen / auch Sie nicht einmahl zuverstossen
geloben / so ärgerlich auch selbige Sich auffgeföhret. Und endlich sol
die Stadt allen und jeden Processen so dieser Sachen wegen an die
höchste Reichs-Gerichte erwachsen / und allen rechtlichen wider die-
sen Vergleich Ihr zu statten kommenden Wohlthaten für Sich und
Ihre Nachkommen entsagen und Jurato sich verpflichten / daß Sie von
dieser Zusage weder in geistlichen noch weltlichen Gerichten / jemah-
len einigte Abolution suchen noch bitten wollen. Woraus ein jeder
leichtlich siehet / daß dieses Juramentum, quam vis notorié vi me-
tuq; extortum etiam an sich nichtigen Vergleich convalidiren soll / und
dazu an die Hand gegeben sey. Da doch (was die Zusage nicht gewe-
sene betrifft) dieselbigen wegen Ihres also unterschriebenen Reverses
nicht einmahl denen Rechten nach einer abolution von Ihrer Eydtli-
chen Zusage bedürffen.

Quando enim principale Pactum per se est illicitum, & repro-
batum, eiq; accedit coactum, vi vel metu elicited juramentum,
hoc duplex vitium duplex legis resistentia est: Ideoq; tale jurame-
ntum præstitum non est obligatorium. Quò spectat regula;
Unicum juramentum non posse supplere duos defectus. *Caui. Lib.*
21. Obf. 22. n. 20. Et 11. item n. 14. Conf.

Conf. etiam Schöpfer. Synoplin Juris privati, Lib. 12, tit. 2. n. 14. ubi: Pejerasse non cenetur qui juramentum ex iusta causa, non servat. Præmissis verò Stryck. U. M. P. Lib. 12. Tit. 2.

Man kan ja aber kein Pactum in Rechten unzulässiger und verworffener seyn / als wenn alle von so vielen Seculis her beybehaltene Freyheiten und Gerechtigkeiten einer Stadt / von denen so vor sich nicht einst dazu ermächtigt / wider den bey Antretung Ihres Amtes freywillig geleisteten Eyd / (bloß weil Sie durch den langwierigen Zwang der harten Gefängnissen bewogen /) wollen vergeben / und zum unersetzlichen Verderben der Nachkommenschaft gleichsam verfehndet werden.

Quod est contra bonos mores, exemplo perniciosum, & plane illicitum. Ideoq; tale juramentum quod præstat super pactum, contra publicam utilitatem cedens, vergitq; in deteriorem exitum in præjudicium posterorum & in dispendium Salutis æternæ, nullò modo justificabile est nec eger absolutione. Gail. l. c. n. 4.

Wie dann von dieser materie daß weder in foro noch foro poli dergleichen coactum juramentum nicht verbindlich sey / ja Gewissens halber revocirt werden müsse / bey dem

Dedeken vol. 2. p. 268.

Ein mehres zu finden / davon man einen kleinen Auszug in die Beilage sub n. 15. anzudrucken vor nicht unnöthig gehalten.

Nachdem also der projectirte Vergleich in seinen mit sich führenden größtesten zum Verderben der Stadt gereichenden Inconvenienzen consideriret ist; So solte man meynen / es würden doch hinwieder auch Emolumenta dabey seyn / deren die Stadt hingegen sich zu erfreuen hätte. Man kan aber davon im geringsten nichts tröstliches finden; das beste soll seyn / daß zu mehrerem Aufnehmen der Stadt / und deren bishero ziemlich niedergehaltenen Nahrung Serenissimus Seine Residence darin zu nehmen und zu behalten verspricht / die bisherige der Stadt causirte Gravamina, welche abzuthun ein jeder Landes-Vater von selbst propendirt, samt denen vielfältigen denen Rostocker Bürgern ungeachtet Ihrer vhrhalten Immunitäten und exemptions-Privilegien unangenehmlich für andern auff Jahr-Märkten und sonstien aufgebürdeten Imposten und schwer drückenden Anstellungen abgestellt / die Beschuldigte von aller Schuld frey gesprochen / und der Stadt Rostock Privilegia confirmirt werden sollen.

Aber / ungeachtet Anno 1702. cum Serenissimo pie defuncto, die beyde ersten Promissa auch sanctissime stipulirt worden / so ist doch wenig davon gehalten / die Stadt auch dadurch nichts gebessert. Die Nahrung liegt immer darnieder / die Universität nimmt ab / weil dadurch / daß aus den Facultäten viele Professores Ministri werden / oder seyn wollen / von denen übrigen wenigen das dociren nicht gehörig getrieben /

getrieben noch bestellet wird. Die Gravamina der Stadt dauern noch immer/und vermehren sich gar/das man possessiones gravandi draus machen will. Die Schuld aber ist leicht erlassen/wo keine Schuld endlich ist. Und die bisher von Käyfern zu Käyfern und Fürsten zu Fürsten confirmirte Jura und Privilegia der Stadt sind so stark corroboriret/das um die Confirmation von der itzigen Regierung zu erhalten/es unnöthig ja unverantwortlich seyn würde/den besten Theil der Alten durch immemorabile præscription zur Ununtüßlichkeit geziehenen/dergestalt tavor hinzugeben/das hinfort wenig zu confirmiren mehr nachbleiben würde. Und die Securität/das noch das wenige im project gutschheinende heilig gehalten/keine Contraventiones verstatet/nach was dem Hofe dadurch eingeräumet/zu gänzlichem Ruin der Stadt nicht misbraucht werden möge; wozu ein Mittel/das nicht alle 12. Jahre oder bey jeder Regierungs-Veränderung neue der Stadt gerechtfahme mehr und mehr aufhebende Vergleiche eingegangen werden müssen/zu erfinden die höchste Noth erfordert hätte/ist im ganzen project nicht zu finden. Die im §. 5. enthaltene Lex Commissoria, das auff den Contraventions-Fall die Stadt in vorigem Stand wieder gelangen/und auch Ihrer Seits an den Vergleich nicht mehr gebunden seyn soll/kan keine Sicherheit geben. Denn/wenn dergleichen infractiones, die leyder mehr als zu viel zugewärtigen sind/erfolgen/und die Stadt auff diesen sich beruffen/abolutionem à sua parte vom Vergleich bey denen höchsten Reichs-Gerichten imploriren will. (Denn sich selbst wieder in vorigen Stand zu setzen/ist unvergdnt;) wird Sie/die zum Process erforderte Mittel und Ihrer Mißstände Assistentz nicht mehr konnen/und noch dazu als einmahl aus der Possession ihrer vormahligen Gerechtfahme durch den Vergleich gefehlt/wehrenden Processus und bis Sie in integrum restituirt, oder absolvirt, lange genug so wohl des vorigen Besitzes ledig gehn/als unzehligen mortificationibus unterworfen seyn. Da die Neue/wiewol viel zu spät kommen würde.

Nun möchte zwar/nachdem die Ungültigkeit des projectirten Vergleichs und mißfolgenden Schaden/so daraus entstehen könnte/wenn er vollzogen oder der Stadt aufgedrungen würde/gezeigt worden/nach der einzige Einwurf zu examiniren seyn/wodurch man die Sache für gültig aufzugeben bemühet seyn möchte: nemlich/das gleichwol regulariter sonst ex factis sui Magistratus eine jede Stadt/ad praxandum, quod ille promittit, verbunden sey. Weil nun der Hofrechtliche Magistrat auch post Relaxationem è Custodiâ gewillet bliebe/den Vergleich zu vollziehen/so müste die Bürgerchaft dessen Willen accediren/und sich weiter nicht sperren.

Es ist aber bereits oben factum gezeigt worden/das in Hofrecht ein besonderer Status sey/und der Magistratus daselbst allem nichts schliessen

schließen könne / sondern vielmehr von verschiedenen Dingen gar excludirt anzusehen / wie bereits vom Einnehmen der Accisen gemeldet ist / woraus unwiedertreiblich folget / daß rebus ranti Momenti der Magistrat allein contradicente Civitate, wenns auch von Ihm frey und ungezwungen accordirt wäre / der Stadt nichts vergeben könne : Ja es mag nichts helfen / wenns auch mit Zuziehung der gesamtten 100. Männer und deren Zustimmung geschehen wäre / weil dazu Ihnen als Administratoribus mit nichten / sondern nur lediglich / zu ordentlicher Verwaltung des Stadtwesens nach denen bisherigen Gebräuchen und Besetzen / die Vollmacht ertheilt ist / dahero Sie die Jura Civitatis, (so wenig als Tutores, der Minorum, und Oeconomi, der piorum Corporum Güther zu alieniren / oder zu deterioriren authorisiret sind) für sich allein und sonder Consens deren / so mit Ihnen Civitatem constituiren und repräsentiren / wegzugeben / und abzutreten nicht vermögen ; wie dieses statlich außführet Mevius P. V. Dec : 383. per tot : in specie in terminis terminantibus, n. 4. 5. 6. 7. Alles dem zu wider tentiret, ist für so gar null und nichtig zu halten / daß es (insonderheit hoc casu, da es noch nicht einst vollzogen) nicht einmahl einer Ober-Nichterlichen Casation bedürffte / wenn man nicht wider das Hoch-Fürstl. Ministerium sonderlich grosse ja überflüssige præcautiones nehmen müste. Daß auch bey vorigen Erb-Verträgen allemahl die ganze gemeine Bürgerschaft oder die viere Gewercke der Stadt zu denen Tractaten mittelst adhibition Ihrer Bevollmächtigten Deputirten gezogen / und darin consentiret / ist oben mit allegirung der Worte des Erb-Vertrags erwiesen worden. Und wie selbst die Fürstl. Ministri in dem abgedrungenen Tractats Project s. 10. dieses wohl erkennend die völlige Zustimmung und Bewilligung der ganzen Bürgerschaft für das wesentlichste Stück / und zur Gültigkeit notwendig gehalten / ist aus denen folgenden Worten des Projects klahr zu erselen ;

Es verpflichten sich Burgermeister und Rath und 100. Männer vier Gewercke und die ganze gemeine Bürgerschaft Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Erbunterthänigsten Stadt No-
 stoc für Sich und Ihre Nachkommen / etc.

Ja es geriechten vor 2. Jahren die Hoch-Fürstl. Ministri gar auff die Gedanken / als wenn die Bürgerschaft allein / sonder den Magistrat (weil aus jener erste gewonnen waren / und man die übrigen auch mit vielen Verheißungen zu bereeden vermeynte) zu schließen / und Ihrem Magistrat es abzudringen woll befugt wäre ; zu welchem Ende die ganze Bürgerschaft in das Hoch-Fürstl. Haus zu Rostock zu erscheinen / Edictaliter citiret wurd ; Aber / als der Magistrat zugleich mit derselben sich einfand / weil Ihm bekant / daß keine Separatio à corpore zu admittiren / und Er der Zeit bey denen Berechtisamen der Stadt standhaftig zu bleiben entschlossen war / hielten die Fürstl.

Ministri

Ministri mit Ihrem Vortrag zurücke / und ward also nichts darauß wie wolte iho die ganze Bürgerschaft können præteriret / oder deroßelben etwas præjudicirliches aufgedrungen werden ?

Der berühmte *JCtus Mevius ad jus Lubecense Lib. 1. Tit. 1. n. 28. 29. und 72.* gibt die Regul, wenn man von der Gültigkeit dessen / so der Magistrat sonder Zustimmung der gemeinen Bürgerschaft geschlossen / urtheilen wil ; Man soll nach der Form des Stadt Regiments sehen / ob selbiges einig und allein bey dem Senat siehe / oder ob dessen einen Theil die Bürgerschaft durch Ihre Ausschüsse / oder dergleichen in gewisser Zahl bestehende Personen zu verwalten oder mit zuverrichten gewohnt sey ; Ersteren Falls sey die Bürgerschaft oder Gemeine an dem verbunden / was der Magistrat æthan / als wäre es von Ihr selbst geschehen. Letzteren Falls aber gar nicht / weil der Magistrat mit nichten die ganze Stadt repræsentiret ; Dahero auch des Magistrats Statuta alsdenn nicht weiter gültig sind / als in solchen Dingen / welche ohn der Bürgerschaft Consens verrichtet werden mögen. Und was vom Magistrat veräußert wird / ohnstreitig revocirt werden mag ; Indem Er die Stadt andrer gestalt nicht / als mit Consens des ganzen Volkes / oder deren / so dasselbe repræsentiren / wozu verbinden mag. *Addita ratione numero 54.* weil vornemlich in *arduus & statum publicum* aut *marisupium singulorum attingentibus* rebus die Bürgerschaft mit *adcuram publicam* gezogen und außs Rathhaus erfordert werden / rathschlagen / ihre freye Stimmen abgeben / auch die gemachten Schlüsse zur Execution bringen helfen müste ; Wie daselbst ein solches von der Stadt Lübeck nicht allein / sondern auch von andern derselben *æmulis civitatibus* (worunter Er ohn Zweifel die Stadt Rostock / als Lübisches Recht / und Gewohnheiten brauchend / wie Sie denn gar nach Lübeck zu appelliren gewohnt mit versteht) / ist befagter der Mecklenburgischen Gebräuche als Wismarschen Königlichem Tribunalis wolverdienter Vice-Præsident übrig kändiger *JCtus* also die Gewohnheit versichert / und die bisherige Observanz in Rostock Notorie also bestätiget / woselbst der Ausschuss der 16. der 100. Männer / wie auch die vier Gewerde sind / so nach Bewandnissen der Sachen selbst oder per *Deputatos* mit zugezogen zu werden pflegen. Wenn nun gleich des Rostockschen Magistratus nach der Befreyung aus denen Gefängnissen geschehenes Aufführen wenn Er dem Willen des Hofes sich *accommodiret* den projectirten Vergleich nach so lange vergeblich erwarteter Kaiserl. Hülfe und Rettung / & pro præsenti rerum statu nicht so gar nachtheilig für die Stadt halten wil / selbigen zu vollziehen der Bürgerschaft zugemühet / und noch iho wo nicht *cooperando* dennoch *conveniendo* eins und anders einführen läßt / welches nach dem projecte des Vergleiches schmeckt / für eine freywillige Handlung wolte außgegeben werden ; da doch der Zwang / den man bey Ihnen gebraucht / und

und die Furcht für weiteren dergleichen/oder auch noch härteren Trangesahen / so gar tieffe Wurzeln geschlagen / daß Sie davon (so lange das so hoch benedictigte Conservatorium sich verdzert) schwerlich genesen können. Zudem ein Recidiv ärger als das ausgestandene Malum selbst zu seyn pfleget. So bleibt es aus iht angeführten Gründen doch dabey/ daß des Magistrats Handlung/ *contradicente tota universitate null und nichtig sey/ und die Stadt zu dem geringsten nicht verbindet. Quamvis instrumentum insuper sigillo publico munitum sit. Conf. Stryk. U. M. P. Lib. 12. Tit. 1. §. 32. §. 35.*

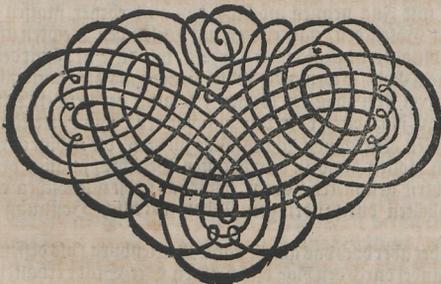
Man ist aber versichert / (so bald dieser Magistrat samt denen aus denen 100. Männern / so sich eydlich reverbiren müssen / den projectirten Vergleich zu vollziehen / die kaiserliche allergerechteste Protection cum effectu zu gemessen / werden beglückt seyn /) daß dieselben Ihre theuren freiwillig gelicteten Eydes sich erinnern und solchem zufolge die unschätzbahren Gerechtsahme der Stadt zu conserviren / und mit Ihrem unsterblichen Nachruhm auff die wehrte Posterität zu bringen / werden angefrischet / und auffgemuntert werden.

Und also wäre nun satzsam und fast überflüssig gezeiget und erwiesen / gleich wie hoc casu das imputirte Delictum also beschaffen / daß man es Majestatis singulare & unicum crimen eorum qui crimine vacant. mit Fug nennen möchte / daß auch ebener massen dergleichen nach Göttlichen / natürlichen und weltlichen Rechten unzulässige Handlungen in Custodiâ & Carcere, wie diese ist / samt dem abgedrungenem Eyde / so wenig die Subscribentes, als die contradicentes in foro fori vel Poli obligiren können ; folglich dergleichen Dinge kein Mensch zu justificiren oder nur zu coloriren / ihm hätte können einfallen lassen. Gleichwol gibt es solche Juristen, die selbige eifrigt vertheidigen wollen / und in dem höchsten Gerichte / ja auch bey der allergerechtest gesinneten kaiserl. Majestät selbst mit solchen offenbahren Nullitäten durchzudringen Ihnen kühnlich Hoffnung machen dürfen.

Es lebet aber doch das ganze Land Mecklenburg (als dessen Handel und Wandel durch den Flor dieser guten See-Stadt erhalten wird /) des allerunterthänigsten Vertrauens / Es werde Ihro kaiserl. Majestät zufolge des am 9. Martii a. c. ergangenen allergerechtesten Decreti den damahls in antecessum (wenn man Fürst. Seiten auff dergleichen verfallen wolte /) bereits castirten transact, bevorab da er nicht vollzogen / sondern von der ganzen Bürgerschaft beständig contradicirt und dagegen protestirt wird / für null und nichtig declariren / von dem durch unerträgliche Dyaal denen Inhabirtet genwessenen abgepresstem Eyde die in großer Seelengefahr stehende Magistrats-Verfohnen / und redliche Bürger / welche nicht ausfagen dürfen / was ihnen begegnet / loszehlen / und das so schulich erwartete

E
vom

vom Kayserl. Reichs Hoffrath selbst angerathene und für süchtig zu erkennen gehaltene Conservatorium, ohne welches die gute Stadt und deren Einwohner / ja sonst jederman im Lande für gewaltthamer That und gefänglicher Zu- und Angrieffen (welche nach dem 3ten §. der älteren Reversalen de anno 1572. zu Anfange des Processus nisi delictum sit notorium für gar unzulässig gehalten worden) allerdings sonst nicht mehr sicher seyn noch im Lande Gewerbe treiben dürfte / endlich nach so lange gebrauchter Gedult und bey immer zunehmenden attentatis allgeregchtest und allergnädigst zu ertheilen geruhen / damit durch Erhaltung der Stadt Gerechtfame / woran Ihre ein-
zige Wolsahrt hanget / dieselbe vom ohusehlbar sonst erfolgenden Verderben mittelst Göttlichen Beystandes präserviret werde.



Nro. 14.

No. 14.

Extract des ersten Consilii, oder Responsi Clariss. Jcti, D. Matthiae Coleri Antecessoris Jenens. von Frid. Pensfold J. U. D. Anno 1612. zu Leipzig in Folio im Druck heraus gegeben / welches ein dem Fürstl. Mecklenburg. Hause anverwandter Churfürst wie aus dessen Procemio numero 3. zu ersehen / mittelst

Ubersendung des Berichts samt denen Fragen und

Documenten von Ihm erfordert hat.

Certum est quod Dux Henricus Megapolitanus pia Memoria sub annum Christi 1327. Sabbathi post octavas Corporis Christi, Civitatis Rostochiensis, in remunerationem quoad ad Mandatum Regis Danie, Duci Megapolensi homagium præsiterunt, eumq; pro Domino terra Rostochiensis agnoscerunt, cum antea solum modo Dux Megapolensis fuisset, concessit integritatem juris Lubecensis cum aliis libertatibus & proprietatibus quibus, a prima fundacione fuerunt gavisi.

Consil. I. n. 279. sub Initium. Et paulo post.

Apparet ex Privilegio Ducis Henrici de Anno 1327. adducto, Rostochiensis ad Mandatum Regis Danie se subiecisse Ducibus Megapolitanis, non simpliciter sed cum hac limitatione, ut manerent illis integra libertates, proprietates, & integritates juris Lubecensis, prout illis a prima fundacione Civitatis fuerunt gavisi. Ideoq; Superioritas Ducum Megapolensium secundum adducta in hac limitatione restringi debet n. 282. in fine item 108. ubi dicit; Jura Civitatis Rostoch: non concessa sed confirmata fuisse, quæ ab antiquo habuerunt.

Nam Certum est; Senatam Rostochiensem tam extra quam intra Civitatem in terris, in mari, circum quaq; non modo merum & mixtum Imperium, verum etiam regalia habere; prout satis comprobatur ex instrumento Venditionis, in quo Dux Albertus Anno 1358. in Vigilia Andrea vendidit Senatam Rostochiensem totum & integrum judicium, majus, medium, & minus, ac jus ad ipsum pertinens, ac jurisdictiones tam intra Civitatem, quam extra, in terris, in mari, circumquaq; cum omnibus ac singulis suis utilitatibus, fructibus, proventibus, & libertatibus, ac aliis atinentiis universis, ad ipsum spectantibus, nullis penitus exceptis, prout ipse & Antecessores, ac progenitores sui predictum judicium majus medium ac minus, ac jus & jurisdictiones cum omnibus suis atinentiis, fructibus, obventionibus & emolumentis in longum, latum, altum & profundum habuerunt, tenerunt, & possederunt; & sicut ad ipsum & suos Antecessores ac progenitores huc usq; spectant, per Senatam & Communitatem Rostochiensem tenenda, habenda, & possidenda, nihil penitus sibi & suis heredibus in iis reservans.

In his literis in effectu (si non expressis verbis specialiter, tamen generaliter) vendita & concessa sunt etiam Regalia.

Idem ibidem n. 291. in fine.

Ubi hæc ampliat ac deducit sequentibus numeris, usq; ad num. 311. inclus.

Adductis ad hoc per multis Autoritatibus legum & Doctorum.

Quando Privilegium transit in formam Contractus, revocabile non est, multo minus poterit auferri, quando consuetudo & præscriptio plusquam immemorialis intervenit.

Idem ibid. n. 3. usq; ad num. 116. inclus.

Ne quidem propter ingratitude vel etiam rebellionem, aut ullam aliam justam causam supervenientem, nec etiam quia iniquum esse coepit.

n. 112.

No. 15.

No. 15.

Extract aus des Dedekennii Vol. II. pag. 268.

& seq. worinnen er weitläuffiger deduciret

Das auch in foro fori dergleichen Coactum Improbum Juramentum
unverbindlich sey/ ja Bewissens halber wieder revociret
werden müsse.

Pag. 268. Exhibet definitionem vel descriptionem Juramenti Legi-
timi Nempe, quod fit de re licita, possibili, certa, bona, iusta, quando
Dei gloria & proximi Salus illud exigit.

Pag. 269. *Qværitur Qvæ Juramenta sint Servanda?*

*In malis promissis rescinde fidem: In turpi Voto muta decretum, quod incaute vovisti; nec facias. Impia est promissio, quæ Scelestæ impletur. Ut habet Ispidori Sententia c. in malis causa 22. qv. 4. Qvod male juratur pejus præstatur. Miserabilis est Necesitas quæ Parricidio solvitur. Dicit Ambrosius 3. de Officiis. c. 12. Ubi de Herodis Juramento tractat. Nec Juramentum debet esse Vinculum iniquitatis, ut ait idem Ambrosius Hubaldum à Juramento concubina dato absolvens. Pulchrè Philo de special. Legibus ad tria De-
eologi præcepta. pag. 491.*

Pag. 270. *Qvi juratur male agit, addit culpam culpæ dum Sacramento abutitur, cum deberet potius abstinere à Malignis. Abstineat igitur & supplex Deum exoret, ut pro sua Clementiâ temeritati inconsultæ ignoscat, quâ ad jurandum præceptus actus est. Nam duplicare noxam, cum te possis dimidio exonerare, maxima est Mania vix unquam curabilis.*

Pag. 275. No. 13. Vid. Responsum und Erklärung nach Gottes Wort vom
Hamburgisch. Ministerio approbit

Ob ein unrechtmässiger unbedachtshamer Eyd zu halten sey?

Errata Typographia corrigenda.

In Facti Specie.

Pag. 3. lin. 13. von unten/ post verb: *Prærogativ* inser: und. Pag. ead.
lin. 11. von unten/ post verb: wie dem inser: auch. Pag. 6. lin 7. pro verb:
betrachten lege betrachtenden. Pag. 8. lin. 4. pro verb: vermeynlichen/
lege vermeynlichen. Pag. 8. lin. 10. pro 900. pon. 9000. Pag. 9. lin. 10.
pro verb: Bürger lege Bürgern. Pag. 10. lin. 7. von unten/ pro verb: Gol-
fen lege Hasfen. Pag. 10. lin 6. von unten/ pro Kühlen/ lege Sühlen. Pag. 15.
lin 3. pro hingegen/ lege hiegegen. Pag. 17. lin. 5. pro worden/ lege wvrd
den. Pag. 17. lin. 15. pro Contentum, lege Contentum. — lin. 7. von unten pro
dero lege und.

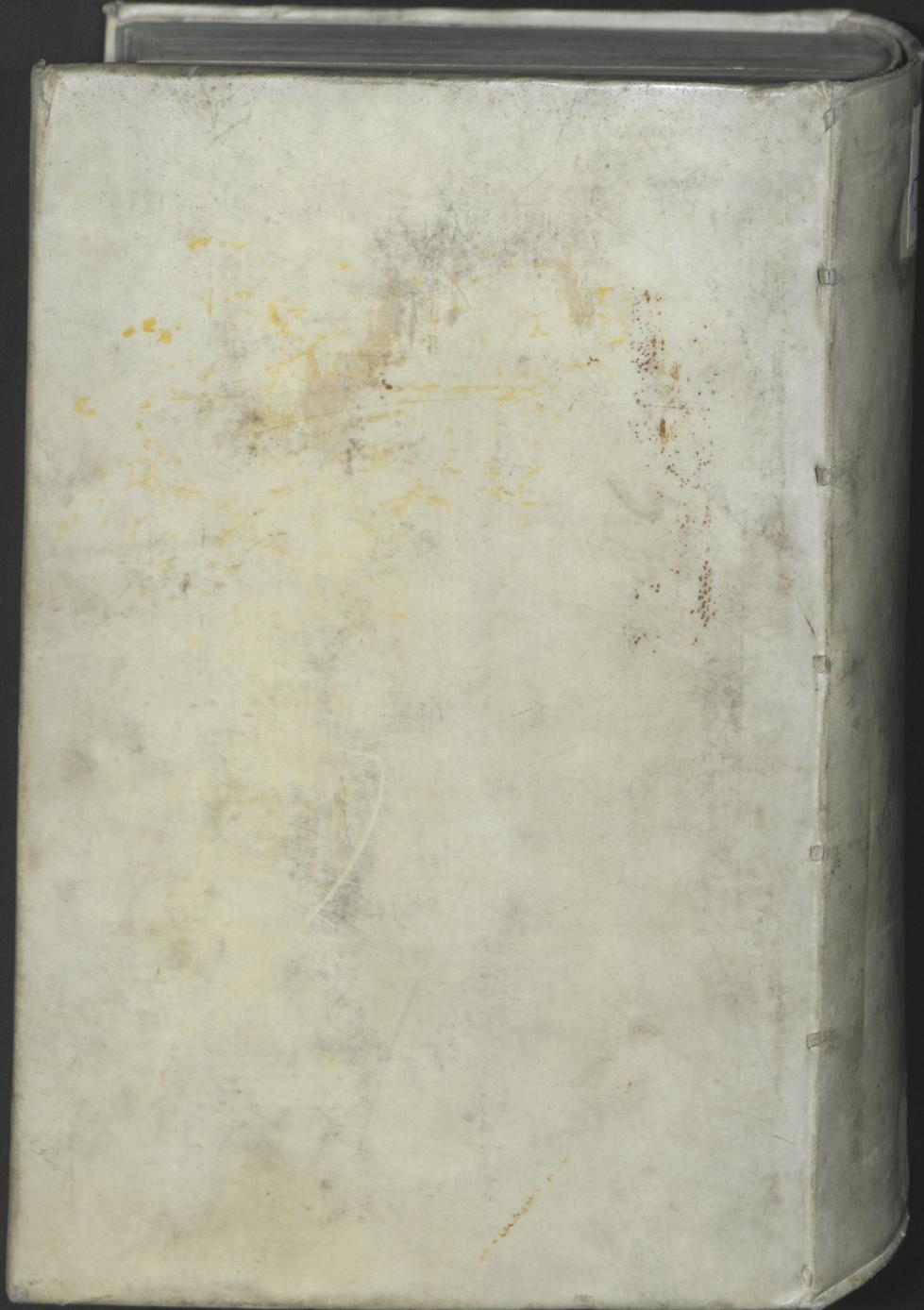
In continuatâ Specie Facti.

Pag. 7. lin. ultimâ pro *Tomo* lege *Conf.* & adde, n. 108. & 282. *infuse.* Pag. 9.
lin. 3. von unten/ post verb: höchstschwerliche inser: *per involvram* schier.
Pag. 10. lin. 11. post verb: wird/ inseratur, guten theils. — lin. 24 post
verb: jenes delearer Ihnen. Pag. 11. lin. 20. pro *Excensione*, lege *extensione*.
Pag. 12. lin 9. pro *seydlich*/ lege *lediglich*. — lin. ult: pro lib. II. lege 2. &
pro n 14. lege 4. Pag. 13. lin. 3. post *Tit.* 2. add. §. 20. — lin. 20. post pag.
268. add. & seq. Pag. 14. lin. 22. pro *berufen*/ lege *berufend*. — lin. II. von
unten/ pro mit folgenden/ lege *dermit* folgende. Pag. 15. lin. 1. post verb: dass
inseratur in. Pag. 16. lin. 2. post verb: wollte/ inseratur dem. — lin. 3.
von unten/ pro lässe lege *tesse*. — lin. ult: pro Ihnen lege *Ihm*.



AB: 177755

(x226 2315)



Continuata

SPECIES FACTI

Wie es weiter mit denen **Wostocki-**
schen inhaftirt gewesenen Magistrats-Ver-
sohnen abgangen / und auff was vor beschwerliche
Conditiones selbige loß gelassen worden

Nest

einer kurzen Betrachtung
der aus denen im Gefängniß erzwungenen
Vergleichs-Puncten, der Bürgerschaft un-
vermendlich zutoachsenden
Inconvenientien

Anno 1715.

